

Satzungsbeilage 2021 - IV



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Impressum:

Herausgeberin:
Die Präsidentin der TU Darmstadt
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Tel. 06151/16-0
E-Mail: dezernat_ii@zv.tu-darmstadt.de

Erscheinungsdatum: 29. März 2021

http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_ii/hochschulrecht/satzungsbeilagen_1/index.de.jsp

Inhaltsverzeichnis

Ordnung über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für alle Studiengänge im Fach Sport und Sportwissenschaft an der TUDarmstadt - Sporteignungsprüfung	3
Ordnung des Studiengangs Angewandte Geowissenschaften Bachelor of Science (B.Sc.)	16
Ordnung des Studiengangs Angewandte Geowissenschaften Master of Science (M.Sc.)	25
Ordnung des Studiengangs Tropical Hydrogeology and Environmental Engineering Master of Science (M.Sc.)	38
Ordnung des Studiengangs Bauingenieurwesen und Geodäsie Bachelor of Science (B.Sc.)	50
Ordnung des Studiengangs Umweltingenieurwissenschaften Bachelor of Science (B.Sc.)	64
Ordnung des Studiengangs Sustainable Urban Development Master of Science (M.Sc.)	76
Ordnung des Studiengangs Bauingenieurwesen –Civil Engineering Master of Science (M.Sc.)	90
Ordnung des Studiengangs Geodäsie und Geoinformation Master of Science (M.Sc.)	110
Ordnung des Studiengangs Umweltingenieurwissenschaften Master of Science (M.Sc.)	124
Ordnung des Studiengangs Water Technology,Water Reuse and Water Management (WaterTech)Master of Science (M.Sc.)	138
Ordnung des Studiengangs Städtebauliche Innenentwicklung Master of Science (M.Sc.)	150
Ordnung des Studiengangs Baurecht und Bauwirtschaft Master of Science (M.Sc.)	162
Ordnung des Studiengangs Bahnverkehr, Mobilität und Logistik Master of Science (M.Sc.)	174
Ordnung des Studiengangs Paper Science and Technology – Papiertechnik und bio-basierte Faserwerkstoffe Master of Science	186
Ordnung des Studiengangs Aerospace Engineering (M.Sc.)	210
Ordnung des Studiengangs Maschinenbau – Sustainable Engineering Bachelor of Science (B.Sc.)	222
Ordnung des Studiengangs Maschinenbau Master of Science (M.Sc.)	240
Ordnung des Studiengangs Bachelor of Science Medizintechnik (B.Sc.)	256
Ordnung des Studiengangs Master of Science (M.Sc.)Medizintechnik	270
Wahlordnung der Technischen Universität Darmstadt	292
Ordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien Grundwissenschaften	312

Ordnung über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für alle Studiengänge im Fach Sport und Sportwissenschaft an der TU Darmstadt - Sparteignungsprüfung

10. Dezember 2020



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 5 TUD-Gesetz (Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt vom 05. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2020 (GVBl. S. 714)) wird die Ordnung über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für alle Studiengänge im Fach Sport und Sportwissenschaft an der TU Darmstadt – Sparteignungsprüfung durch Beschluss des Präsidiums sowie Unterschrift der Präsidentin genehmigt und in der Satzungsbeilage veröffentlicht.

Darmstadt, den 11.03.2021

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Ordnung über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für alle Studiengänge im Fach Sport und Sportwissenschaft an der TU Darmstadt

– Sparteignungsprüfung – vom 10. Dezember 2020

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Humanwissenschaft hat am 10. Dezember 2020 gemäß § 54 Abs. 4 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) § 20 Abs. 2 Nr. 8 HHG (Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GVBl. I S. 436), § 2 Abs. 5 TU Darmstadt Gesetz vom 5.12.2004 (GVBl. I. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2020 (GVBl. S. 714) in Ergänzung der Ordnungen der Studiengänge für die in §1 Abs. 1 genannten Studiengänge die nachfolgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

(1) Studienbewerber_innen (Studierende vor Zulassung zu den Studiengängen Lehramt an Gymnasien, Bachelor of Arts, Bachelor of Science, Master of Education und Studierende mit Fach-, Studiengang- oder Studienortswechsel sowie vor Studium des Wahlpflichtbereichs Sportwissenschaft in den Studiengängen Bachelor of Education), die die gesetzlichen Hochschulzugangsvoraussetzungen im Land Hessen erfüllen, werden an der TU Darmstadt für alle sportwissenschaftlichen Studiengänge gemäß Anlage 1 zugelassen und immatrikuliert, wenn sie zusätzlich die für das Studium des Faches Sport und Sportwissenschaft erforderlichen Bewegungskompetenzen nachweisen. Diese weisen sie nach, wenn sie mindestens ausreichende Leistungen in der Sparteignungsprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung gezeigt haben und ihre volle Sporttauglichkeit durch ein sportärztliches Attest (§ 3) nachweisen.

(2) Studienbewerber_innen, die an einer anderen deutschen Hochschule bereits eine Sparteignungsprüfung erfolgreich abgelegt haben, können auf Antrag von der Sparteignungsprüfung an der TU Darmstadt teilweise oder ganz befreit werden.

(3) Soweit in dieser Ordnung keine Regelungen getroffen werden, gelten ergänzend die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die in Anlage 2 spezifizierten Anforderungen können durch Beschluss des Fachbereichsrates Humanwissenschaften mit Wirkung für das folgende Semester geändert werden.

§ 2 Zweck der Sparteignungsprüfung

Durch die Sparteignungsprüfung haben die Studienbewerber_innen nachzuweisen, dass sie über Bewegungskompetenzen in verschiedenen Inhaltsfeldern verfügen, die erwarten lassen, dass sie den praktischen Anforderungen des geplanten Fachstudiums genügen können.

§ 3 Antrag

(1) Den Antrag auf Zulassung zur Sparteignungsprüfung kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder in dem Jahr erwerben wird, in dem die Prüfung stattfindet, und wer sich an der TU Darmstadt für einen der im Anhang 1 aufgeführten sportwissenschaftlichen Studiengänge frist- und formgerecht beworben hat.

(2) Der Antrag ist zusammen mit der Bewerbung nach Abs. 1 bis zum Ende der von der TU Darmstadt festgelegten Bewerbungsfrist zu stellen.

(3) Dem Antrag sind

- eine sportärztliche Bescheinigung (am Prüfungstag nicht älter als drei Monate) über die volle Sporttauglichkeit und
- gegebenenfalls Nachweise gemäß § 1 Abs. 2 oder Anlage 2 (Abitur-Prüfungen oder Zugehörigkeit zu A-, B- oder C-Kadern) beizufügen.

(4) Für den Antrag nach Abs. 1 sowie die Bereitstellung der sportärztlichen Bescheinigung kann die Nutzung eines von der Universität vorgesehenen Online-Zulassungsportals vorgeschrieben werden. Die Teilnahme an der Sparteignungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn der Antrag oder die sportärztliche Bescheinigung nicht rechtzeitig vorgelegt wurde, nicht vollständig ausgefüllt wurden oder die Angaben unzureichend sind. Informationen hierzu werden auf den Internetseiten der Universität veröffentlicht.

(5) Bewerber_innen mit körperlicher Beeinträchtigung, für die eine Teilnahme an der Sparteignungsprüfung in der gemäß § 2 vorgesehenen Form nicht oder nicht vollständig möglich ist, können einen schriftlichen Antrag auf alternative Gestaltung der Sparteignungsprüfung stellen. Dieser Antrag ist mit der Bewerbung einzureichen. Dem Antrag muss ein aktuelles fachärztliches Attest (maximal drei Monate alt) beigelegt werden, aus dem hervorgeht, in welchen Qualifikationsbereichen eine Teilnahme an der Sparteignungsprüfung nicht oder nur mit modifizierten Leistungsanforderungen möglich ist. Auf der Grundlage dieses Attests entscheidet die Prüfungskommission, ob eine alternative Gestaltung der Sparteignungsprüfung möglich ist und legt die Anforderungen und die Prüfungsmodalitäten fest. Ausschließlich theoretische Ersatzleistungen sind dabei gemäß §2 ausgeschlossen.

§ 4 Prüfungskommission

(1) Der Vorsitz der Prüfungskommission bzw. der stellvertretende Vorsitz werden von dem_der Dekan_in des Fachbereiches 03 (Humanwissenschaften) auf Vorschlag des Direktoriums des Institutes für Sportwissenschaft für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt.

(2) Der Vorsitz bestellt die Prüfer_innen. Für jede Teilprüfung (Inhaltsfeld) sind mindestens zwei Prüfende zu bestellen, von denen eine Person zu dem im Fach Sport oder Sportwissenschaft tätigen wissenschaftlichen Personal der Hochschule gehören muss. Prüfende können zugleich für mehrere Teilgebiete bestellt werden. Der Vorsitz und stellvertretende Vorsitz können zugleich als Prüfende eingesetzt werden.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus

- geschäftsführendem_r Direktor_in des Instituts für Sportwissenschaft,
- Vorsitz,
- stellvertretendem Vorsitz und
- den Prüfenden der jeweiligen SEP, die zum wissenschaftlichen Personal der Hochschule gehören.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens vier ihrer Mitglieder an einer Sitzung teilnehmen. Sie ist insbesondere für Entscheidungen gemäß §3 Abs. (5) und § 6 zuständig.

(4) Dem Vorsitz der Prüfungskommission obliegt die Organisation der Prüfung. Dieser entscheidet in Fällen, für die keine besondere Regelung getroffen ist, und achtet darauf, dass die Prüfung ordnungsgemäß abläuft. Der stellvertretende Vorsitz unterstützt bei diesen Aufgaben.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern die Prüfenden nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz der Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Durchführung der Prüfung

(1) Die Termine der Sparteignungsprüfung werden auf der Internetseite des Instituts für Sportwissenschaft bekannt gegeben.

(2) Die Teil-Prüfung wird von mindestens zwei Personen abgenommen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Prüfer_innen über das Bestehen von Prüfungsteilen entscheidet der Vorsitz oder stellvertretende Vorsitz der Prüfungskommission nach Anhörung der Prüfer_innen.

(3) Am Tag der Sparteignungsprüfung haben Studienbewerber_innen ihre Identität durch Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises (mit Lichtbild) nachzuweisen. Studienbewerber_innen müssen zu allen Prüfungsteilen der Sparteignungsprüfung antreten. Falls Bewerber_innen zu einem Prüfungsteil aus selbstverschuldeten Gründen nicht antreten, gilt dieser Prüfungsteil als abgelegt und nicht bestanden.

(4) Eine Einflussnahme auf das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel führt dazu, dass die gesamte Sparteignungsprüfung als nicht bestanden erklärt wird. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach Absatz 1, 3, 4 und 5 trifft der Vorsitz der Prüfungskommission und der stellvertretende Vorsitz. Die betreffende Person ist vorher anzuhören.

(5) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Begleitpersonen haben keinen Zutritt zu den Prüfungen und Sportstätten.

(6) Das Prüfungsergebnis wird digital erfasst und gespeichert. Die Liste mit den Ergebnissen der Teilnehmenden wird von den Prüfenden unterschrieben.

(7) Unmittelbar nach Abschluss eines Prüfungsteils werden auf Anfrage der Bewerber_innen Ergebnisse bekannt gegeben, sofern nicht eine Entscheidung der Prüfungskommission oder des Vorsitzes herbeizuführen ist.

(8) Bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils sind die Gründe für dieses Urteil mit Unterschrift zu dokumentieren.

§6 Inhalte und Leistungsanforderungen der Sparteignungsprüfung

(1) Die Sparteignungsprüfung erstreckt sich auf sportmotorische Kompetenzen in verschiedenen Inhaltsfeldern, welche typischerweise in den Individual- und Spilsportarten auftreten.

(2) In den folgenden fünf Inhaltsfeldern werden die relevanten Kompetenzen geprüft:

- a. Bewegen an und mit Geräten
- b. Laufen, Springen, Werfen
- c. Bewegen im Wasser
- d. Spielen
- e. Bewegung gymnastisch, rhythmisch und tänzerisch gestalten

(3) Die konkreten Prüfungsanforderungen sind in Anlage 2 aufgeführt.

(4) Die spezifischen Inhalte und Anforderungen der Sparteignungsprüfung nach Anlage 2 unterliegen einer ständigen Revision. Die Prüfungskommission berät sich jedes Jahr und passt gegebenenfalls die Inhalte und Anforderungen an. Sie werden durch Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften genehmigt. Liegt die Genehmigung vor, sind die Änderungen spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Anmelde-/Antragsfrist auf der Internetpräsenz der TU Darmstadt zu veröffentlichen und treten damit in Kraft. Sie werden Teil dieser Ordnung.

(5) Die Anerkennung von äquivalenten Leistungen ist möglich und ebenfalls in Anlage 2 geregelt.

§ 7 Bestehen der Sparteignungsprüfung

Die Sparteignungsprüfung ist bestanden, wenn die in dem Jahr der Prüfung geltenden Kompetenzanforderungen erfüllt wurden.

Sie wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 8 Studienortwechsel an die Technische Universität Darmstadt

Studienbewerber_innen, die zuvor an einer anderen Hochschule das Fach Sport oder Sportwissenschaft studiert haben und die an der TU Darmstadt in einem der in Anlage 1 genannten Studiengänge in ein höheres Fachsemester aufgenommen werden wollen, werden die Leistungen ihres bisherigen Studiums auf die Sparteignungsprüfung angerechnet. Die Entscheidung trifft der Vorsitz der Prüfungskommission. Die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen sind von den Studienbewerber_innen vorzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.03.2021 in Kraft und findet erstmals für die Zulassung der Studienbewerber_innen zum Studium im Wintersemester 2021/22 Anwendung. Sie wird in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung der Sparteignungsprüfung an der Technischen Universität Darmstadt vom 21.05.2008 (Satzungsbeilage 2013-IV) außer Kraft.

Darmstadt, 11.03.2021

gez. Prof. 'in Dr. Petra Grell

Die Dekanin des Fachbereiches Humanwissenschaften
gez. Prof.'in Dr. Petra Grell

Anlage 1. Sportwissenschaftliche Studiengänge an der TU Darmstadt

- Lehramt an Gymnasien Fach Sport
- Für alle Module des Wahlpflichtbereichs Sportwissenschaft in den Studiengängen:
 - B.Ed. Gewerblich-technische Bildung Bautechnik
 - B.Ed. Gewerblich-technische Bildung Chemietechnik
 - B.Ed. Gewerblich-technische Bildung Elektrotechnik und Informationstechnik
 - B.Ed. Gewerblich-technische Bildung Informatik
 - B.Ed. Gewerblich-technische Bildung Körperpflege
 - B.Ed. Gewerblich-technische Bildung Metalltechnik
- M.Ed. Lehramt an beruflichen Schulen – Sportwissenschaft in Kombination mit Bautechnik, Chemietechnik, Druck-und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperpflege oder Metalltechnik
- Joint Bachelor of Arts Fach Sportwissenschaft
- B. Sc. Sportwissenschaft (ab Wintersemester 2021/22)
- B. Sc. und M. Sc. Sportwissenschaft und Informatik (auslaufend)

Hinweis: Die Liste der relevanten Studiengänge wird ständig aktualisiert